

MWST – Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011

Ab 1. Januar 2011 treten die neuen Mehrwertsteuersätze für die IV-Zusatzfinanzierung in Kraft.

Der Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen wird anders geregelt als bei früheren Steuersatzerhöhungen.

Auf den 1. Januar 2011 ändern die Steuersätze wie folgt:

Normalsatz	alt	7.6 %	neu	8.0 %
Reduzierter Satz	alt	2.4 %	neu	2.5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	alt	3.6 %	neu	3.8 %

Die Erhöhung der Steuersätze bedingt auch eine Anpassung der Saldosteuersätze.

Rechnungsstellung

Massgebend für den anzuwendenden Satz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, **sondern der Zeitpunkt resp. der Zeitraum der Leistungserbringung.**

Leistungen die vor dem 1. Januar 2011 erbracht werden sind zu den alten Sätzen zu fakturieren. Für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden, sind die neuen Steuersätze zu fakturieren.

Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss aus der Rechnung klar ersichtlich sein. **Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinander gehalten, so ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar.**

Teilzahlungen, Situationsetats

Für den Übergang von den alten zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass Aufträge, die noch in Arbeit sind, korrekt mit Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats abgegrenzt werden. Bei Bauleistungen gilt z.B. als Zeitpunkt der Leistung die Arbeitsausführung am Bauwerk oder die Materialverbindung mit demselben, nicht jedoch die Vorfertigung in der Werkstatt.

Vorauszahlungen

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung nach dem 31. Dezember 2010 erbracht wird, so kann die Rechnung für die Vorauszahlung mit dem ab 1. Januar 2011 gültigen Satz fakturiert werden.

In der MWST-Info 19 der Eidg. Steuerverwaltung sind die Vorgehensweisen bei periodischen Leistungen, Entgeltminderungen, Retouren, Jahresbonifikationen etc. umschrieben.